

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

2^{tes} Stück vom Jahre 1843.

N^o 3.) Verordnung,

die Abänderung einer Bestimmung des Regulativs für die Brandversicherungssocietät der königlich Sächsischen Oberlausitz betreffend;

vom 16ten December 1842.

Mit höchster Genehmigung ist auf Antrag der Stände des Markgrafthums Oberlausitz die im § 47 des durch das Mandat vom 29sten Januar 1827 publicirten Regulativs für die Brandversicherungssocietät der königlich Sächsischen Oberlausitz wegen der Zahlbarkeit der zweiten Hälfte der Brandvergütungsgelder enthaltene Bestimmung dahin abgeändert worden, daß auch die zweite Hälfte der Brand- und Einweisung-Entschädigungsgelder, vorausgesetzt, daß die Bedingungen der Zahlbarkeit der Entschädigung überhaupt erfüllt sind, sofort ausgezahlt werden kann, ohne daß deren Berichtigung bis in das nächste Societätsjahr ausgesetzt werden muß. In dessen Folge lautet nunmehr § 47, wie folgt:

„Wenn bei dieser Untersuchung alles vorschriftsmäßig und sonst kein erhebliches Bedenken gefunden wird, so soll sofort die Verfügung getroffen werden, daß dem Abgebrannten die Hälfte der ihm gebührenden Vergütungssumme aus der Brandversicherungscasse, gleich nach gefasstem Deputationsbeschlusse, gegen Quittung ausgezahlt werde.“

„Die andere Hälfte soll, nach vorgängiger Befolgung der § 51 enthaltenen Vorschrift über Verwendung der ersten Hälfte, in der nächsten regulativmäßigen Deputationsitzung auf die ständische Brandversicherungssocietätscasse angewiesen und dann sofort bezahlt werden. „Sollte ein Versicherter in der Zwischenzeit von einer bis zur nächsten regulativmäßigen Deputationsitzung abbrennen, das versicherte Gebäude vollständig wieder aufbauen und Beides bescheinigen, so soll ihm die volle Brandentschädigung bei nächster Deputationsitzung angewiesen und unverzüglich ausgezahlt werden.“

„Auch in dem Falle, wenn die Brand- und Niederreißungsschäden den Betrag einer Wurzel nicht erreichen, sollen die Entschädigungen auf einmal angewiesen werden.“

„Bei beträchtlichen Kriegsbrandschäden bewendet es aber bei der im § 27 enthaltenen „Bestimmung.“

Dies wird hierdurch zur Nachricht und Nachachtung derer, die es angeht, bekannt gemacht.

Budissin, den 16ten December 1842.

Königlich Sächsische Kreisdirection. Erübschler.

Milde.

N^o 4.) Verordnung,

die Ausstellung amtlicher Zeugnisse der Geistlichen betreffend;

vom 21sten Februar 1843.

Um den Zeugnissen der confirmirten Geistlichen über ihre Amtshandlungen, sowie über dabei vorgekommene Thatfachen die volle Glaubwürdigkeit der Zeugnisse öffentlicher Behörden zu sichern, ist darauf Bedacht zu nehmen, daß solche auf actenmäßigen Unterlagen, unter ausdrücklicher Beziehung hierauf, gegründet seien.

An die gesammte Geistlichkeit des Landes ergeht demnach hierdurch Verordnung, wie folgt:

§ 1. Alle Geistlichen haben über die, innerhalb des Bereichs ihrer amtlichen Wirksamkeit zu vollziehenden, Handlungen, sowie über Thatfachen, welche dabei vorkommen, damit im wesentlichen Zusammenhange stehen, auch von ihnen selbst wahrgenommen werden, soweit solche künftig einmal, ihrem pflichtmäßigen Ermessen nach, Gegenstand eines darüber auszustellenden Zeugnisses werden können, das Erforderliche und Geeignete jedesmal schriftlich aufzuzeichnen, und beziehendlich zu sammeln.

Diese Verpflichtung erstreckt sich daher namentlich auch auf diejenigen Amtshandlungen und Vorkommnisse, wegen deren dieselben noch nicht durch besondere gesetzliche Vorschriften, z. B. wegen der Communicanten-, Kirchen- und Confirmandenbücher, Schulprotocolle u. zur schriftlichen Aufzeichnung angewiesen sind.

§ 2. Jedes über Amtshandlungen der Geistlichen, oder dabei vorgekommene Thatfachen auszustellende Zeugniß ist künftig auf die gehaltenen Acten oder Bücher zu gründen, und, daß solches geschehen, in dem Zeugnisse ausdrücklich zu bemerken.

§ 3. Außer den § 1 erwähnten, welche auf besonderen gesetzlichen Vorschriften beruhen, sind besondere Acten oder Bücher, soweit dieß nicht bisher schon geschehen, in der Regel amoch anzulegen und fortzuführen:

a.) über Aufgebote, worin

aa.) die nach Maaßgabe des Regulativs vom 15ten Januar 1808, verbunden mit der Verordnung vom 31sten März 1835, des Mandats vom 20sten September und 10ten October 1826 und des Mandats vom 19ten Februar 1827, § 45, 48 und folgende, erforderlichen Zeugnisse, Verhandlungen, Requisitions- und Präsentationschreiben, Einsprüche, Verfügungen des Ephorus u. s. f. zu sammeln;

bb.) die Registraturen über die vor den Geistlichen etwa geschlossenen Eheverlöbnisse (aus Rücksicht auf § 53 des Gesetzes unter C. vom 28sten Januar 1835 und 2 und 3 der Verordnung vom 31sten März 1835), sowie endlich

cc.) die Kirchenfalsa betreffende Anbringen und Erörterungen aufzunehmen sind;

b.) über Ehestreitigkeiten, welche die § 5 der Verordnung vom 31sten März 1835 erwähnten Notizen zu enthalten haben;

c.) über Confessionsänderungen, aus denen das desfalls stattgefundene Verfahren, welches sich nach dem Mandate vom 20sten Februar 1827 und dem Gesetze vom 1sten November 1836 zu richten hat, vollständig und genau zu erhellen hat;

d.) über die Verlösung der Kirchenstühle, woneben ein ordnungsmäßig fortzuführendes Kirchenstuhlregister zu halten ist.

§ 4. Wie jedoch, nach Verschiedenheit der Verhältnisse, zumal in kleinen Parochien, in die zu a. vorgeschriebenen Acten auch die unter b. bemerkten Gegenstände mit aufgenommen werden mögen, so können auch die unter c. und d. gedachten zu einem gemeinschaftlichen Actenstücke, oder Generalprotocolle genommen werden. Jedensfalls ist ein solches für die übrigen, im Vorstehenden nicht erwähnten, Gegenstände geistlicher Amtshandlungen, soweit nicht einzelne derselben, nach den örtlichen Verhältnissen, die Anlegung besonderer Acten räthlich machen, zu Aufzeichnung und Sammlung des etwa, in Hinblick auf den Zweck gegenwärtiger Verordnung, hierzu geeigneten, anzulegen und fortzuführen.

§ 5. Die in § 1 bemerkten schriftlichen Aufzeichnungen sind ohne Rasuren und Durchstriche abzufassen, etwanige Berichtigungen besonders am Rande zu bemerken, auch jene, wie diese, wenn sie Anbringen oder Erklärungen Betheiligter wiedergeben, den Betheiligten vorzulesen, und ist, daß solches geschehen, zu bemerken. Auch sind dieselben mit dem Datum und mit der Unterschrift des Geistlichen zu versehen.

Wegen des Eintragens der Nachrichten in die Kirchenbücher und Ausstellung von Kirchenzeugnissen ist dem Generale vom 18ten Februar 1799, besonders § 6, 9 und 10, genau nachzugehen.

§ 6. Jedes Special- oder General-Actenstück oder Buch ist auf den ersten Blättern mit einem fortlaufenden Sach- und Namenregister in der Art zu versehen, daß die darin enthaltenen Gegenstände sofort aufzufinden sind.

Die Superintendenten und Kreis = Kirchen = und Schulräthe haben bei ihren Localrevisionen ihre Aufmerksamkeit zugleich auf die genaue Befolgung dieser Verordnung von Seiten der evangelisch = lutherischen Geistlichkeit zu richten.

Hiernach haben sich alle, die es angeht, die Geistlichen anderer christlichen ConfeSSIONen, als der evangelisch = lutherischen, jedoch nur, soweit es auf deren amtliche Verhältnisse Anwendung leidet, zu achten.

Dresden, den 21sten Februar 1843.

Ministerium des Cultus. und öffentlichen Unterrichts. von Wietersheim.

Stelzner.

N^o 5.) Verordnung,

die weitere Fortsetzung des Baues der Sächsisch = Bayerischen Eisenbahn betreffend ;

vom 23sten Februar 1843.

Nachdem die technischen Vorarbeiten auf dem zwischen den Städten Grimmitzschau und Verdau inneliegenden Tracte der Sächsisch = Bayerischen Eisenbahn soweit vorgeschritten sind, daß auf Grund der dem Ministerium des Innern vorgelegten und von Demselben genehmigten Pläne der Bau selbst auf der angegebenen Strecke, welche die Fluren

der Dörfer Wahlen, Naundorf, Carthaus, Neukirchen, Schweinsburg, Cullen, Kleinheffen, Langenheffen, der Stadt Verdau und des Dorfes Leubnitz,

berühren wird, in Angriff genommen werden kann, so wird solches und daß die in der Verordnung vom 6ten Juli 1841 wegen der Expropriation enthaltenen Bestimmungen nunmehr auf die nach Anleitung der genehmigten Pläne von der Bahnanlage betroffenen Grundstücke im Bereich der Fluren der vorangegebenen Ortschaften im vollen Umfange Anwendung zu finden haben, zur Nachachtung für diejenigen, welche es angeht, hierdurch öffentlich bekannt gemacht.

Dresden, am 23sten Februar 1843.

Ministerium des Innern. Nostitz und Zandendorf.

Stelzner.

Letzte Absendung: am 4ten März 1843.